

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 14. März 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Mürkens, Franz-Josef
Dederichs, Norbert	Nohr, Jens
Esser, Gerd	Nüßer, Hans
Feldeisen, Willy	Pehle, Bernd
Fritsch, Dieter	Plum, Herbert
Geller, Herbert ab TOP 2	Puhl, Mathias
Grotenrath, Petra	Reinartz, Ferdinand
Hummel, Dieter	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz-Josef	Schöneborn, Christian
Kucknat, Karola	Sommer, Dominic
Lankow, Wolfgang	Zantis, Jürgen
Lindlau, Detlef	Zillgens, Bruno

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAI.'in Bezzak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 07.03.2006 auf Dienstag, 14.03.2006, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens beantragte, die folgenden Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen:

Im öffentlichen Teil:

3. Wahl einer/eines Beigeordneten

Im nicht öffentlichen Teil:

52.1 Personalangelegenheiten:

1. Einweisung des/der neu gewählten Beigeordneten in eine Planstelle

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig vom Rat gefasst.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.12.2005
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier: Einrichtung von Ganztags Hauptschulen in Baesweiler
3. Wahl einer/eines Beigeordneten
4. Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005
5. Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Ausgaben
6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler;
hier: Erweiterung von Grabarten
7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
8. Einrichtung einer Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

9. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 02.04.2006, des „Frühlingsfestes“ am 30.04.2006, des Oktoberfestes am 01.10.2006 sowie des „Martinsmarktes“ am 05.11.2006 des Gewerbeverbandes Baesweiler und des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich am 03.09.2006
10. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
11. Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
12. Bebauungsplan Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
13. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C -Gewerbegebiet westlich- mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 7 - Nordring -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

15. Bebauungsplan Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 -neben der alten Schule-, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB

16. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54 -Haldenvorgelände-, Änderung Nr. 5, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB

17. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB

18. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49, Stadtteil Puffendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

19. Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener-/ Lovericher Straße -, Stadtteil Puffendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

20. Bebauungsplan Nr. 86 - Wolfsgasse -, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 -Wolfsgasse- mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB

21. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 51 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51
22. Bebauungsplan Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße -, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 -Otto-Hahn-Straße- mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB
23. Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf -, Stadtteil Baesweiler - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -
24. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf -
25. Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -, Stadtteil Baesweiler
26. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -
27. Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Stadtteil Baesweiler
28. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3
29. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz -, Stadtteil Baesweiler - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -
30. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1
31. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Stadtteil Baesweiler - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -
32. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -
33. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -
34. Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -

35. Bebauungsplan Nr. 60 - Alsdorfer Straße II -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -
36. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich südlich der Alsdorfer Straße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II -
37. Änderung des Stellenplanes 2006
38. Anregungen gemäß § 24 GO NRW / § 6 Hauptsatzung:
 1. Antrag auf Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler
 2. Antrag auf Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße -, Stadtteil Baesweiler, - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -
39. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler
40. Maßnahmen zur Kompensation von Mittelkürzungen im Ausbildungsverkehr (Vorschlag AVV GmbH)
41. Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler
42. Mitteilungen der Verwaltung
43. Anfragen von Ratsmitgliedern
44. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

45. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen:
 1. Personalangelegenheit
 2. Vergabe der Aufträge für die Lieferung und Montage von Einrichtungsgegenständen für die Burg Baesweiler
 3. Grundstücksangelegenheit (Ausübung Rücktrittsrecht)

46. Grundstücksangelegenheiten:
 1. Veräußerung einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 4, Flurstück 1886
 2. Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 14, Flurstück 43
47. Gründung einer gemeinsamen Verteilnetzgesellschaft (regionetz GmbH) zwischen der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV) und den Stadtwerken Düren (SWD);
hier: Mitteilbare Beteiligung der Stadt Baesweiler an der regionetz GmbH über die EWV
48. Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 30 - Alsdorfer Straße - und des Bebauungsplangebietes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - Änderung Nr.1;
hier: Abschluss eines Vertrages über die Herstellung einer Erschließungsanlage
49. Übernahme der Regenüberlaufbecken RÜB Beggendorf und RÜB Loverich durch den Wasserverband Eifel Rur (WVER)
50. Vergabe des Hausmeistervertrages für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen und Instandsetzungsarbeiten an Abläufen, Kanalschächten und Fahrbahndecken im Stadtgebiet Baesweiler für die Zeit vom 01.04.2006 bis 31.03.2008
51. Nutzung von Abwärme aus der Biogaserzeugung zur Beheizung des Hallenbades Parkstraße
52. Personalangelegenheiten:
 1. Einweisung des/der neu gewählten Beigeordneten in eine Planstelle
 2. Einstellung eines/einer Dezernenten/Dezernentin in einem Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD
53. Mitteilungen der Verwaltung
54. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.12.2005

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 20.12.2005 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. **Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;**
hier: Einrichtung von Ganztags Hauptschulen in Baesweiler

Nach Vorberatung und einstimmiger Empfehlung durch den Schulausschuss wurde durch Dringlichkeitsbeschluss vom 18.01.2006 die Umwandlung der GHS-Goetheschule und der GHS-Lessingschule in Ganztagschulen auf der Grundlage der dargestellten Rahmenbedingungen beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Anträge beim Land Nordrhein-Westfalen zu stellen.

Zum Sachverhalt wird auf den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 18.01.2006 einschl. Vermerk und Vorlage der Sitzung des Schulausschusses vom 18.01.2006 zu TOP 1 "Einrichtung von Ganztags Hauptschulen in Baesweiler" verwiesen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl äußerte sein Bedauern darüber, dass die Landesregierung entschieden habe, lediglich die Goetheschule in eine Ganztagschule umzuwandeln. Der bei der offiziellen Einweihung der Goetheschule anwesende Staatssekretär, Herr Winands, habe zugesagt, erneut zu überprüfen, ob in der Lessingschule auch eine Ganztags Hauptschule eingerichtet werden kann, da gerade die Lessingschule über einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund verfüge.

Grüne-Fraktionsvorsitzender Beckers führte an, dass auch seine Fraktion von der Landesregierung erwarte, dass die Umwandlung der Lessingschule in eine Ganztags Hauptschule zukünftig positiv entschieden werde.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte, dass dem Staatssekretär bei seinem Besuch in der Lessingschule deutlich gemacht worden sei, dass die Lessingschule ein sehr ausgereiftes Konzept hinsichtlich der Ganztagsangebote erarbeitet habe, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Verwaltung werde alles daran setzen, dass die Lessingschule ebenfalls in eine Ganztags Hauptschule umgewandelt werde.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigte einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss für die Einrichtung von Ganztagschulen in Baesweiler.

4. **Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005**

Gemäß § 93 GO NW ist die Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Stadtrat zuzuleiten.

Eine Ausfertigung der Jahresrechnung (mit Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen, aber ohne umfangreiche EDV-Auflistungen aller Haushaltsstellen) haben alle Ratsmitglieder vor der Ratssitzung erhalten.

Die wesentlichsten Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen sind in der Jahresrechnung aufgelistet.

Dies gilt auch für allgemeine Betrachtungen zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2005, wesentliche Veränderungen zwischen Haushalts- und Anordnungssoll sowie Kassen- und Haushaltsreste und den Rechenschaftsbericht.

Bürgermeister Dr. Linkens trug vor, dass der mit der Jahresrechnung 2005 zugeleitete Rechenschaftsbericht einen Überschuss im Verwaltungshaushalt von 13.025,42 € ausweise. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung des Verwaltungshaushaltes 2005 zum Haushaltsausgleich Zuführungen vom Verwaltungshaushalt aus Grundstücksverkäufen (250.000 €), aus einer Rücklagenentnahme (339.000 €) und aus der Schulpauschale (664.000,00 €) mit einer Gesamtsumme von 1.253.000 € veranschlagt gewesen seien, die aufgrund anderweitiger Haushaltsverbesserungen nicht erforderlich geworden seien.

Bei den Haushaltsverbesserungen handele es sich in erster Linie um Einnahmeverbesserungen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 1.332.000 €. Ohne diese Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer wäre der Verwaltungshaushalt trotz der Zuführungen im Jahr 2005 nicht ausgeglichen. Sehr erfreulich sei, dass durch diese Einnahmeverbesserungen auf erhebliche Kreditaufnahmen verzichtet werden konnte und sich die Kreditentwicklung in der Stadt Baesweiler damit weiterhin positiv darstelle.

Auch die Entwicklung der allgemeinen Rücklage zeichne sich sehr positiv ab. Gemäß Haushaltsplan 2006 sei eine Entnahme in Höhe von 1.100.000 € für veranschlagte Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Werde die veranschlagte Entnahme in dieser Größenordnung erforderlich, verblieben für 2007 noch etwa 1,7 Mio € zur Absicherung von erwarteten Wenigereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen und weiteren Verschlechterungen im Jahre 2007.

Hinsichtlich der Entwicklung des Jahres 2006 könne festgehalten werden, dass bei der Einbringung des Haushaltes die Verwaltung darauf hingewiesen habe, dass verlässliche Daten und Fakten für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und weiterer Einnahmen und Ausgaben des Unterabschnittes 90 im Verwaltungshaushalt nicht vorgelegen hätten.

Zwischenzeitlich sei das Gemeindefinanzierungsgesetz 2006 im Landtag zur Berechnung eingebracht und die Ergebnisse der ersten Modellrechnung sowie die sich daraus ergebenden Umlagegrundlagen als Basis für die Kreisumlageberechnung lägen vor. Auf der Basis dieser Berechnungen würde der Verwaltungshaushalt mit Verbesserungen in einer Größen-

ordnung von insgesamt 190.000 € gegenüber den beschlossenen Haushaltsansätzen abschließen.

Der Vermögenshaushalt erfahre zwei Veränderungen. Dies sei zum einen eine geringere Investitionspauschale (Wenigereinnahme 91.000 €) und eine leicht höhere Sportpauschale (Mehreinnahmen 8.500 €), sodass hier Haushaltsverschlechterungen verblieben von 82.500,00 €.

Insgesamt würden sich aus dem GFG und den daraus resultierenden Zahlungen für die Stadt Baesweiler gegenüber den gebildeten Ansätzen Haushaltsverbesserungen von etwas mehr als 100.000 € ergeben.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl führte an, dass er im Namen aller Bürgerinnen und Bürger der Verwaltung für die sparsame Haushaltsführung und geleistete Arbeit danke. Er hoffe, dass die Entwicklung in den Folgejahren so positiv weitergehe.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers äußerte sich ebenfalls positiv zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005. Es sei durchaus im Sinne seiner Fraktion, dass sich die doch erheblichen Anstrengungen der Verwaltung in Bezug auf die Wirtschaftsförderung bezahlt machen und die Einnahmen aus der Gewerbesteuer letztlich auch dem Wohle der Stadt zugute kommen.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die Jahresrechnung 2005 zur Kenntnis und leitet sie zur umgehenden Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß §§ 101 ff. GO NW dem Rechnungsprüfungsausschuss zu, der sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

5. Kenntnisnahme der außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2005

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 entstanden sind, sind nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 10 IV Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Vermögenshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	a) Hh.-Soll b) Anordn.-Soll c) Mehrausgaben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
9.34100.93500	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Archiv	a) 0,00 b) 2.349,77 c) 2.349,77	1.174,89

Erläuterung:

Bei der o.g. Haushaltsstelle sind die Kosten für die Anschaffung von Schränken für das städtische Archiv gebucht. Hierzu wurde ein 50 %-iger Landeszuschuss (= 1.174,88 €) gezahlt. Der Eigenanteil in Höhe von 1.174,89 € wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Die o.g. Ausgaben waren bei Aufstellung des Haushaltes nicht bekannt und wurden daher außerplanmäßig geleistet.

9.61500.95420	Projektqualifizierung via belgica vici romani	a) 0,00 b) 25.000,00 c) 25.000,00	1.666,68
---------------	---	---	----------

Erläuterung:

Bei der o.g. Haushaltsstelle sind die Kosten für die Sichtbarmachung von Teilbereichen der Römerstraße von Bologne-sur-Mer bis Köln im Bereich des Stadtgebietes Baesweiler verbucht.

Hierzu wurde ein Landeszuschuss in Höhe von 80 % (= 20.000,00 €) bei der HHSt. 9.61500.36192 sowie eine Kostenbeteiligung der Städte Übach-Palenberg und Landgraaf bei der HHSt. 9.61500.36240 in Höhe von 3.333,32 € vereinnahmt.

Es verbleibt somit ein Eigenanteil der Stadt Baesweiler in Höhe von 1.666,68 €, der dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben wird. Die Ausgaben wurden außerplanmäßig geleistet.

Die außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes sind durch Wenigerausgaben bei HHSt. 9.58000.95270 gedeckt.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die außerplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.10.2005 bis zum 31.12.2005 entstanden sind, zur Kenntnis.

**6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler
hier: Erweiterung von Grabarten**

Nach der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler können den Angehörigen von Verstorbenen, die keine Grabpflege wünschen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht im Stande sind, für die Grabpflege zu sorgen, anonyme Sarg-, oder bei einer vorgenommenen Einäscherung, Urnengräber angeboten werden. Diese Grabstätten werden nach erfolgter Bestattung mit Rasen eingesät und durch die Stadt gepflegt. Eine Kenntlichmachung des dort Bestatteten erfolgt nicht. Eine Kenntlichmachung wird jedoch von vielen Angehörigen gewünscht, um den Bezug zum Verstorbenen aufrecht erhalten zu können.

Daher sollen zukünftig als weitere Bestattungsarten Reihen- bzw. Urnengrabstätten, ohne gärtnerische Gestaltung durch Angehörige, jedoch mit einer liegenden Gedenktafel, angeboten werden.

Diese Gräber werden mit einer Grabtafel in einer einheitlichen Größe von 50x40x12 cm mit den Daten des dort Bestatteten versehen. Zur erleichterten Pflege durch das Friedhofspersonal schließt diese Gedenkplatte bündig mit der Erdoberkante ab und ermöglicht dadurch den Rasenschnitt mittels eines selbstfahrenden Rasenmähers. Die Platten selbst sind von Angehörigen bei einem Steinmetz ihrer Wahl in Auftrag zu geben, der diese auf einem Fundament anbringt.

Da die Grabpflege größere Achtsamkeit durch das Friedhofspersonal wegen dieser Grabtafeln erfordert, wird der sich daraus ergebende Mehraufwand bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Zuvor ist die derzeitige Friedhofssatzung in Form einer Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung um diese Grabart zu erweitern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form.

**7. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt
Baesweiler vom 13.10.2003
hier: Ergänzung des Gebührentarifs**

Zur Beratung in der Sitzung hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Friedhofssatzung in der Stadt Baesweiler dahingehend zu ergänzen, dass nunmehr auch Grabstätten für Säрге oder Urnen mit liegenden

Gedenktafeln ohne Bepflanzung (amerikanische Bestattung) zugelassen werden, die seitens der Stadt gepflegt werden sollen. Durch diese Ergänzung der Friedhofssatzung ist ebenfalls der Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend zu ergänzen.

Grabverleihungsgebühren

a) Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung

Die Grabverleihungsgebühr für ein „anonymes Sarggrab“ beträgt zurzeit 614,00 €. Hierin ist die Pflege für 25 Jahre enthalten.

Da die Pflege bei amerikanischer Bestattung mehr Zeit in Anspruch nimmt, muss die Gebühr höher festgesetzt werden.

Geht man davon aus, dass die Grabtafeln mehrfach im Jahr mit einem Rasentrimmer freizuschneiden sind, da sie ansonsten überwachsen würden, entsteht eine Mehrarbeit von ca. 25 Minuten pro Jahr. Bei 25 Jahren errechnet sich ein Zeitaufwand von ca. 10,50 Stunden. Bei einem derzeitigen Stundensatz von 26,36 € sowie unter Berücksichtigung zu erwartender Lohnsteigerungen in den nächsten Jahren errechnet sich hierfür ein tatsächlicher Mehraufwand von insgesamt 316,00 €.

Somit wäre eine Grabverleihungsgebühr für eine Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung in Höhe von 930,00 € (614,00 + Zuschlag 316,00 €) angebracht.

b) Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung

Die Grabverleihungsgebühr für ein „anonymes Urnengrab“ beträgt zurzeit 307,00 €. Da die Pflegearbeiten für eine Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung in gleicher Höhe wie bei der Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung entstehen, kommt hier ebenfalls ein Zuschlag von 316,00 € in Betracht; die Grabverleihungsgebühr für eine Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung wäre mit 623,00 € festzusetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig,

für die Überlassung einer Sarggrabstätte mit
liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung eine Gebühr von 930,00 €

und

für die Überlassung einer Urnengrabstätte mit
liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung eine Gebühr von 623,00 €

festzusetzen

und

die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Friedhofsgebühren in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten
Form zu erlassen.

8. Errichtung einer Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 20.12.2005 mit der Errichtung
einer Stiftung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe befasst und die
Verwaltung einstimmig beauftragt, eine Stiftungssatzung zu formulieren
und die Errichtung der Stiftung vorzubereiten.

Der in der Satzung formulierte Stiftungszweck orientiert sich einerseits an
den Regelungen des § 27 Sozialgesetzbuch I zur Jugendhilfe und setzt
andererseits mit der vorgesehenen Hilfe für Kinder und Jugendliche in
Notlagen sowie der Förderung der musikalischen und künstlerischen
Früherziehung weitere eigenständige Schwerpunkte. Damit folgt die
Satzung zugleich den steuerrechtlichen Erfordernissen zur Anerkennung
der Gemeinnützigkeit der Stiftung.

Bezüglich der organschaftlichen Verfassung wird der Einfluss der Stadt auf
die Verwendung der Stiftungsmittel durch den Stiftungsrat gewährleistet.
Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats wird aus der Mitte des
Stadtrates gewählt. Daneben wählt der Stadtrat eine Gruppe weiterer
Mitglieder, die für die Erreichung des Stiftungszwecks besonders
qualifiziert erscheinen. Die Wahlperiode der Mitglieder des Stiftungsrates
orientiert sich grundsätzlich an der nach dem Kommunalwahlgesetz NRW
für die Mitglieder des Stadtrats vorgesehenen Wahlperiode von fünf Jahren.

Aus Gründen der konstitutionellen Stabilität wird vorgeschlagen, die Position des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes stets vom jeweils gewählten Bürgermeister der Stadt Baesweiler als geborenem Vorstandsmitglied zu bekleiden. Das andere Mitglied des Vorstandes wird als gekorenes Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat ist bei der Wahl nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden. Er wird sich ausschließlich davon leiten lassen, welche Persönlichkeit am besten geeignet ist, die satzungsmäßigen Stiftungszwecke zu erreichen. Eine Unvereinbarkeit besteht nur insoweit, als ein Mitglied des Stiftungsrates nicht zugleich in den Vorstand gewählt werden kann.

Die Wahlperiode des Stiftungsvorstandes ist von der Legislaturperiode abgelöst. Dadurch wird der Geschäftsgang verstetigt und zugleich verhindert, dass mit einem Kommunalwahltermin unter Umständen alle Stiftungsorgane wechseln.

Eine Stiftung ist eine zweckgebundene Vermögensmasse die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet ist. Die Rechtspersönlichkeit einer Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft einerseits sowie die Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht andererseits.

Bürgermeister Dr. Linkens wies darauf hin, dass den Fraktionsvorsitzenden der Entwurf der Stiftungssatzung bereits einige Wochen zuvor zugeleitet worden sei.

Er führte weiter an, dass im Zusammenhang mit der Satzungsgenehmigung die Oberfinanzdirektion Rheinland hinsichtlich der Steuerbegünstigung zu beteiligen sei. Zwischenzeitlich gäbe es eine telefonische Rückmeldung. Es würden drei unwesentliche Änderungen hinsichtlich der Formulierung gewünscht. Diese Formulierungsänderungen seien in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Satzung der „Bürgerstiftung Baesweiler“ eingearbeitet.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion fasste der Rat folgenden

Beschluss:

1. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Satzung der "Bürgerstiftung Baesweiler" in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

2. Errichtungsbeschluss

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Errichtung der Stiftung "Baesweiler Bürgerstiftung" und beauftragte einstimmig den Bürgermeister, das Stiftungsgeschäft vorzunehmen.

3. Vollzugsbeschluss

Der Stadtrat beauftragte einstimmig die Verwaltung, die Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung zu beantragen.

4. Wahlen zum Stiftungsrat

4.1 Der Stadtrat wählte einstimmig gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung aus der Mitte des Stadtrates folgende vier Mitglieder in den Stiftungsrat:

- a) Rolf Beckers
- b) Bernd Pehle
- c) Wolfgang Scheen
- d) Mathias Puhl

4.2 Der Stadtrat wählte einstimmig gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 der Satzung der „Baesweiler Bürgerstiftung“ folgende drei Mitglieder, die sich durch Sachkunde zur Verwirklichung des Stiftungszweckes auszeichnen und nicht dem Stadtrat angehören, in den Stiftungsrat:

- a) Erich Behrendt, Kirchgasse 73, 52499 Baesweiler
- b) Ludwig Sieben, Im Kirchwinkel 22, 52499 Baesweiler
- c) Elisabeth Kockerols, Eschweilerstr. 127, 52499 Baesweiler

9. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des "Ostermarktes" am 02.04.2006, des "Frühlingsfestes" am 30.04.2006, des Oktoberfestes am 01.10.2006 sowie des "Martinsmarktes" am 05.11.2006 des Gewerbeverbandes Baesweiler und des Straßenfestes des Gewerbevereins Setterich am 03.09.2006**

Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich für befangen, verließ seinen Platz und nahm daher an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am 02.04.2006 einen "Ostermarkt" sowie am 05.11.2006 einen "Martinsmarkt" durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren - auch in diesem Jahr wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen in der Zeit vom 29.04. bis 30.04.2006 sowie vom 30.09. bis 01.10.2006 durchgeführt werden.

Der Gewerbeverein Setterich veranstaltet sein diesjähriges Straßenfest an zwei Tagen und zwar am Samstag, dem 02.09.2006 und Sonntag, dem 03.09.2006.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 02.04.2006, am 30.04.2006, am 03.09.2006, am 01.10.2006 sowie am 05.11.2006 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 15.06.1999 wurde die Zuständigkeit für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf nunmehr vier Sonn- und Feiertage für jeden Stadtteil auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Diese Genehmigungen können nur durch eine vom Stadtrat zu erlassene ordnungsbehördliche Verordnung erteilt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die der Originalniederschrift als Anlage 5 im Entwurf beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen zu genehmigen.

10. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 16, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes**
-

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 20.01.2006 bis 17.02.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und parallel die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens des Kreises Aachen, A 61, wird angeregt, den Ausschluss von Bordellbetrieben ausführlicher zu begründen.

Stellungnahme:

Die Entwurfsbegründung ist aufgrund weiterer Erkenntnisse aus der Öffentlichkeits- bzw. Behörden- und Trägerbeteiligung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Im vorliegenden Falle sollte die Begründung wie folgt ergänzt werden:

Das Gewerbegebiet Baesweiler ist in großen Teilen mit der Maßgabe, dem produzierenden Gewerbe vorbehalten zu sein, gefördert worden.

Die hochwertige Struktur des Gewerbegebietes mit Besucherverkehr etc. würde durch Bordelle oder bordellartige Betriebe negativ beeinflusst werden. Diese werden aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 16, wird wie folgt ergänzt:

Das Gewerbegebiet Baesweiler ist in großen Teilen mit der Maßgabe, dem produzierenden Gewerbe vorbehalten zu sein, gefördert worden.

Die hochwertige Struktur des Gewerbegebietes mit Besucherverkehr etc. würde durch Bordelle oder bordellartige Betriebe negativ beeinflusst werden. Diese werden aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 16 des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - ist unter Einbeziehung des Beschlusses zu 1. zu erstellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eine Monats öffentlich auszulegen.

11. Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes**
-

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 20.01.2006 bis 17.02.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und parallel die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens des Kreises Aachen, A 61, wird angeregt, den Ausschluss von Bordellbetrieben ausführlicher zu begründen.

Stellungnahme:

Die Entwurfsbegründung ist aufgrund weiterer Erkenntnisse aus der Öffentlichkeits- bzw. Behörden- und Trägerbeteiligung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Im vorliegenden Falle sollte die Begründung wie folgt ergänzt werden:

Das Gewerbegebiet Baesweiler ist in großen Teilen mit der Maßgabe, dem produzierenden Gewerbe vorbehalten zu sein, gefördert worden.

Die hochwertige Struktur des Gewerbegebietes mit Besucherverkehr etc. würde durch Bordelle oder bordellartige Betriebe negativ beeinflusst werden. Diese werden aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich -, Änderung Nr. 4, wird wie folgt ergänzt:

Das Gewerbegebiet Baesweiler ist in großen Teilen mit der Maßgabe, dem produzierenden Gewerbe vorbehalten zu sein, gefördert worden.

Die hochwertige Struktur des Gewerbegebietes mit Besucherverkehr etc. würde durch Bordelle oder bordellartige Betriebe negativ beeinflusst werden. Diese werden aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 A - Gewerbegebiet östlich - ist unter Einbeziehung des Beschlusses zu 1. zu erstellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eine Monats öffentlich auszulegen.

12. Bebauungsplan Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes**
-

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 20.01.2006 bis 17.02.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung und parallel die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens des Kreises Aachen, A 61, wird angeregt, den Ausschluss von Bordellbetrieben ausführlicher zu begründen.

Stellungnahme:

Die Entwurfsbegründung ist aufgrund weiterer Erkenntnisse aus der Öffentlichkeits- bzw. Behörden- und Trägerbeteiligung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Im vorliegenden Falle sollte die Begründung wie folgt ergänzt werden:

Das Gewerbegebiet Baesweiler ist in großen Teilen mit der Maßgabe, dem produzierenden Gewerbe vorbehalten zu sein, gefördert worden.

Die hochwertige Struktur des Gewerbegebietes mit Besucherverkehr etc. würde durch Bordelle oder bordellartige Betriebe negativ beeinflusst werden. Diese werden aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich -, Änderung Nr. 1, wird wie folgt ergänzt:

Das Gewerbegebiet Baesweiler ist in großen Teilen mit der Maßgabe, dem produzierenden Gewerbe vorbehalten zu sein, gefördert worden.

Die hochwertige Struktur des Gewerbegebietes mit Besucherverkehr etc. würde durch Bordelle oder bordellartige Betriebe negativ beeinflusst werden. Diese werden aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 B - Gewerbegebiet nordwestlich - ist unter Einbeziehung des Beschlusses zu 1. zu erstellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eine Monats öffentlich auszulegen.

- 13. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Stadtteil Baesweiler**
- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Zu dem o.a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 einschließlich die Offenlegung durchgeführt.

Stellungnahmen wurden wie folgt vorgetragen:

a) Anton Dinslaken:

„Nennen Sie das, was Sie da jetzt abliefern, etwa eine Bürgerbeteiligung? Für mich ist es auch völlig unverständlich, warum dieser Tagesordnungspunkt unter Punkt Nr. 33 in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates abgehandelt wurde.

Resultiert aus dieser „geheimen“ Absprache im Rat etwa jetzt diese Bürgerbeteiligung?

Aus der Kartierung der Bekanntmachung Nr. 89/2005 ist ja noch nicht einmal ersichtlich, dass dort jetzt eine Kreisstraße (K 27 n) als Zubringer der B 57 n gebaut werden soll! In der Publikation steht ja nur ein leeres Feld, welches umrandet ist! Kein Anwohner kann anhand dieser Veröffentlichung erkennen, dass dort eine Kreisstraße gebaut werden soll.

Mit diesem neuen (K 27 n!) Zubringer der B 57 n leiten Sie den Verkehr über die bereits verkehrsberuhigte Kapellenstraße.

Die B 57 n auf der jetzt projektierten Trasse ist wahrlich ein tolles Tauschgeschäft zu Ungunsten der Anwohner von Immendorf, Begendorf, Baesweiler-Reyplatz, Baesweiler-West und Boscheln.

Aber das wissen Sie ja längst!

Bleibt noch zu erwähnen, dass diese zusätzlichen Ausgaben mit Steuergeldern ebenfalls der B 57 n zuzurechnen sind.“

Stellungnahme:

Herr Dinslaken unterstellt, dass die Planung zum Bebauungsplan Nr. 3 C die Planfeststellung der K 27 n zum Inhalt hat. Tatsächlich enthält der Bebauungsplan Nr. 3 C die Festsetzung von Gewerbeflächen mit zugehörigen Erschließungsmaßnahmen.

Es ist somit festzustellen, dass die Stellungnahme des Herrn Dinslaken nicht planungsrelevant ist, da der Bebauungsplan keine Festsetzung für die Planfeststellung einer K 27 n enthält.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Stellungnahme des Herrn Dinslaken wird als nicht planungsrelevant zurückgewiesen, da sie die Planung der K 27 betrifft und nicht die Festsetzungen des offengelegten Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -.

b) Kreis Aachen, Wasserwirtschaft:

Es werden Bedenken gegen eine 20 m lange Verrohrung des Beeckfließes erhoben und die Forderung eines Planfeststellungsverfahrens hierfür erhoben.

Stellungnahme:

Seitens der Planung wurde der nördliche Kreisverkehrsplatz der Erschließungsspanne an der günstigsten Stelle eingeplant. Hierfür wurde eine ca. 20 m lange Verrohrung des Beeckfließes erforderlich.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Aachen lehnt die Verrohrung ab bzw. fordert hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Da dies ein sehr arbeits- und zeitaufwendiges Verfahren (bis zu 3 Jahren) ist, schlug die Verwaltung vor, den Bebauungsplan zu ändern und den Kreisverkehrsplatz so zu verschieben, dass keine Beeinträchtigung des Beeckfließes erfolgt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - wird so geändert, dass der nördliche Kreisverkehr verschoben wird, sodass keine Beeinträchtigung des Beeckfließes erforderlich ist.

c) Kreis Aachen, Amt für Bodenschutz/Altlasten:

Es wird angeregt, in die Begründung einen Altlastenverdachtshinweis für den Bereich des südlichen Kreisverkehrsplatzes aufzunehmen.

Stellungnahme:

Die Begründung sollte zur ausreichenden Information der Bauherren entsprechend ergänzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur ausreichenden Information der Bauherren ist in die Begründung ein Altlastenverdachtshinweis für den Bereich des südlichen Kreisverkehrsplatzes aufzunehmen.

d) Kreis Aachen, Untere Landschaftsbehörde:

Es wird die Freihaltung eines Uferstreifens beidseitig des Beeckfließes gefordert, so wie es im neuen Landschaftsplan festgesetzt ist.

Stellungnahme:

Für die Nordwestseite des Beeckfließes kann im Planbereich nur der bisher bestehende 5 m breite Uferstrandstreifen festgesetzt werden. Für die Südostseite ist im Bebauungsplan bisher eine Grünfläche von ca. 16 m Breite festgesetzt. Zugleich ist im Abstand von parallel 5 m zum Beeckfließ ein Geh-/Radweg eingeplant. Dieser Geh-/Radweg kann so weit verschoben werden, dass ein 10 m breiter Uferstrandstreifen an der Südostseite des Beeckfließes festgesetzt werden kann.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Festsetzung für einen Rad-/Gehweg wird so weit nach Südosten verschoben, dass ein 10 m breiter Uferstrandstreifen südöstlich des Beeckfließes festgesetzt werden kann.

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig: Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - ist gemäß den Beschlüssen zu 1. zu überarbeiten und sodann erneut offenzulegen.

Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Offenlegungsdauer auf zwei Wochen beschränkt.

Stellungnahmen dürfen nur zu den geänderten Festsetzungen vorgebracht werden.

- 14. Bebauungsplan Nr. 7 - Nordring -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich**
- 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB**
-

- 1. Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:**

Zu der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 7 - Nordring - wurde in der Zeit vom 19.12.2005 bis 19.01.2006 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

- 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 1, zu erstellen und die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführen.

- 15. Bebauungsplan Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler**
- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Der o. a. Bauleitplan hat in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 öffentlich ausgelegen.

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Daher ist keine Beratung und Beschlussfassung erforderlich.

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 - neben der alten Schule -, Änderung Nr. 1, wird einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

16. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 5, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Zu dem o.a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt. Parallel hierzu erfolgte die Behörden- und Trägerbeteiligung.

Stellungnahmen wurden wie folgt vorgebracht:

a) Industrie- und Handelskammer

Die Industrie- und Handelskammer regt die Änderung der Nutzung von Gewerbegebiet in Sondergebiet an, da sie hierin die geeignetere Festsetzung sieht.

Stellungnahme:

Bei den im Plangebiet Nr. 54, Änderung Nr. 5, geplanten Betrieben handelt es sich im Kern um gewerbliche Anlagen bzw. Gewerbebetriebe. Dies lässt eine wesentlich bessere und flexiblere Planung zu. Sondergebiete werden in der Regel nur durch eine Nutzungsart bestimmt. Somit müssten im Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 5, fünf voneinander unabhängige Sondergebiete festgesetzt werden, wobei die künftige Nutzung im Ergebnis noch nicht absehbar ist.

Insoweit kann hier durch GE-Festsetzung eine breitere Anzahl von zulässigen Gewerbebetrieben abgedeckt werden.

Daher sollte es bei der geplanten Nutzungsart als Gewerbegebiet bleiben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Forderung zur Umwandlung des Plangebietes in ein oder mehrere SO-Gebiete wird zurückgewiesen.

b) Kreis Aachen, Bodenschutz/Altlasten:

Es wird angeregt, den Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen in der Begründung zu ergänzen um den Passus, dass bei Erdarbeiten im Planbereich die gutachterliche Begleitung erforderlich ist und im Plangebiet keine Versickerung von Niederschlagswässern zulässig ist.

Stellungnahme:

Zur Klarstellung sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54 - Änderung Nr. 5, wird wie folgt ergänzt:

Bei Erdarbeiten im Plangebiet ist in Hinsicht auf Altlasten die gutachterliche Begleitung erforderlich.

Des Weiteren dürfen keine Niederschlagswässer im Plangebiet versickert werden.

Das Verbot der Versickerung von Regenwässern ist in die Festsetzungen einzuarbeiten.

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 5, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 5, wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

- 17. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler**
- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 einschl. die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Seitens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege wurde mitgeteilt, dass die Arbeiten im Planbereich bis Ende Februar abgeschlossen werden sollen.

Stellung wurde zu der Planung nur seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen wie folgt genommen:

Naturnahe Grünflächen, die direkt an Garten- beziehungsweise Siedlungsflächen angrenzen, sind einer besonderen Belastung ausgesetzt (gärtnerische Nutzung, Beseitigung von Gehölzen, Betreten, Hunde etc.). Dies gilt insbesondere für den innerhalb der Siedlung geplanten Obstwiesenstreifen.

Dieser könnte seine ökologische Funktion ausschließlich unter der Bedingung erfüllen, dass er durch eine massive Zaunanlage vor Nutzung beziehungsweise Betretung geschützt würde. Da es sich hierbei um die einzige größere Grünfläche innerhalb der geplanten Neubausiedlung handelt, kann dies - nicht zuletzt aus stadtplanerischer Sicht - als nicht sinnvoll angesehen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, für diese Grünfläche die Planung als Parkanlage gemäß dem vorherigen, mit Herrn Bürgermeister Dr. Linkens abgestimmten Entwurf weiter zu verfolgen. Das daraus resultierende ökologische Defizit ist dann an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen.

Sollte die Planung seitens der Stadt dennoch weiter verfolgt werden, können für den innerhalb der Siedlung liegenden Teil der Fläche Nr. 11 der Tabelle B der Bilanzierung maximal 5 statt 7 ÖW/qm in Ansatz gebracht werden. Die sehr hohe Bewertung von 7 ÖW/qm wäre ausschließlich bei einer weitgehend ungestörten, extensiv genutzten Streuobstwiese gerechtfertigt.

Zur Südwestseite hin ist auch die geplante Randeingrünung in Form von durchgehenden Gehölzstreifen den o. a. Belastungen ausgesetzt. Nach Nordosten grenzen diese an intensiv benutzte Ackerflächen mit ebenfalls besonderen Belastungen (Biozideinwirkung, Überpflügen etc.). Für die geplante Randeingrünung ist daher Folgendes festzusetzen:

- Entlang sämtlicher Außengrenzen ist eine wirkungsvolle Zaunanlage zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Falls diesen Forderungen nicht gefolgt werden kann oder sollte, können für die Fläche Nr. 11 der Tabelle B der Bilanzierung maximal 5 statt 6 ÖW/qm in Ansatz gebracht werden.

Stellungnahme:

Für den Bereich der Obstwiese ist zum äußeren Abschluss die Errichtung einer Zaunanlage mit Hinterpflanzung von Weißdorn o. ä. Hecken geplant.

Die Nutzung der Wiese erfolgt als Extensivwiese, die nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln bearbeitet wird und die maximal zweimal pro Jahr gemäht wird, jedoch nicht vor dem 1. Juli.

Die Pflanzstreifen zur freien Landschaft hin werden sowohl zum Außenbereich als auch zu den angrenzende Wohngrundstücken mit einem massiven Zaun versehen, der ein Betreten oder Umpflügen der ökologischen Fläche verhindert.

Die vorgenannten Hecken/Zaunanlagen werden auf Dauer erhalten.

Insoweit verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Aussagen bzw. Wertigkeiten gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen stellt der Stadtrat fest, dass die Forderung der Unteren Landschaftsbehörde zur Einzäunung der Flächen aus dem Fachbeitrag vorgesehen ist und weist die Forderung zur Umbewertung der Flächen zurück.

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

18. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49, Stadtteil Puffendorf

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden- und Trägerbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden- und Trägerbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 27.12.2004 bis 24.01.2005 einschließlich die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht. Somit kann der Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes und zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgen.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 10) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 49 des Flächennutzungsplanes ist zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB offenzulegen.

19. Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener-/Lovericher Straße -, Stadtteil Puffendorf

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
- 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauG**

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Zu den o.a. Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 27.12.2004 bis 24.01.2005 einschließlich die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Stellungnahmen wurden durch das Staatliche Umweltamt Aachen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Aachen vorgebracht. Es wurde eine Gefährdungsabschätzung für das Gesamtgelände des Schrottverlade- und Lagerplatzes gefordert.

Der Eigentümer hat dieses Gutachten inzwischen erstellen lassen und mit den Bodenschutzbehörden abgestimmt.

Zurzeit wird durch den Eigentümer der Fläche ein Sanierungsplan erstellt, der durch die Bodenschutzbehörden geprüft werden muss. Da die Vorlage in Kürze erfolgen soll, kann nunmehr die Erstellung des Rechtsplanes erfolgen und die Offenlegung vorbereitet werden.

Durch die Gefährdungsabschätzung hat sich ergeben, dass die Verladerrampe und die östliche mit Bäumen und Sträuchern bestandene Böschung insgesamt entsorgt werden müssen. Mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde abgestimmt, dass der ökologische Ausgleich am südöstlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes erfolgen soll.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers signalisierte für seine Fraktion die Zustimmung zum Beschlussvorschlag, weil somit die Sanierung des Schrottverlade- und Lagerplatzes auf den Weg gebracht werde. Er führte weiter an, dass dieses Gelände altlastenverdächtig sei, worüber auch Informationen von Behörden vorlägen. Von 1988 bis 1990 seien Verunreinigungen festgestellt worden, die lt. Bodenschutzbehörden beseitigt worden seien. Die letzte Untersuchung habe wiederum Verunreinigungen in einem Maße, das vorher nicht erwartet worden sei, ergeben.

Seine Fraktion erwarte, dass die zukünftigen Bauinteressenten darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Sanierungsfläche einer ehemaligen Altlast handele.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch informierte hierzu, dass eine Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt worden sei und die Reaktionen der entsprechenden Fachbehörden vorlägen. Es müsse ein Sanierungsplan erstellt werden. Dieser Sanierungsplan sei derzeit vom Eigentümer der Fläche beauftragt. Der Sanierungsplan werde bindend in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit würden die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen, unschädliche Bodenverhältnisse herzustellen, zwingend zur Grundlage des Bebauungsplanes, sodass gesunde Bodenverhältnisse hergestellt würden, bevor eine Bebauung zugelassen werde.

2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener-/Lovericher Straße - ist zu erstellen und gemäß § 3 (2) BauGB offenzulegen.

20. Bebauungsplan Nr. 86 - Wolfsgasse -, Stadtteil Setterich

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Der o. a. Bauleitplan hat in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Anregungen und Bedenken wurden von Frau Gerda Höppener wie folgt vorgebracht:

1. Angesichts der ohnehin bereits vollständigen Bebauung der Wolfsgasse ist mir Sinn und Notwendigkeit des BP 86 nicht ersichtlich.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Plan dazu dient, Ausgleichsmaßnahmen für dieses Plangebiet auf meinem Grundstück zu ermöglichen.

2. Im Gegensatz zu den übrigen Baugrundstücken dieses BP wird lediglich mein Grundstück mit der Auflage einer ökologischen Ausgleichsfläche im Umfang von ca. 23 % meiner gesamten Grundfläche belastet.
3. Gleichzeitig stelle ich fest, dass bei anderen Grundstücken dieses BP Bebauungstiefen von bis zu 30 m reiner Gebäudetiefe als zulässig ausgewiesen werden. Dies ohne eine wie bei mir auferlegte Ausgleichsfläche.
4. Durch die vorliegende Planung werde ich somit in der wirtschaftlichen Ausnutzung meines Grundstücks erheblich eingeschränkt und gegenüber der sonstigen Bebauung der Wolfsgasse unangemessen benachteiligt.

Stellungnahme:

Zu 1:

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Abrundung der Bebauung in diesem Bereich und die Ordnung für eine weitere bauliche Nutzung.

Zu 2:

Die auf dem Grundstück der Frau Höppener festgesetzten ökologischen Ausgleichsflächen dienen nur zum Ausgleich der Bauflächen auf dem Grundstück der Frau Höppener.

In anderen Bebauungsplänen wird in der Regel eine Abschöpfungsfläche für Straßen und ökologischen Ausgleich von 30 % erforderlich. Insofern besteht hier keine Ungleichbehandlung.

Zu 3:

Gebäudetiefen von ca. 30 m wurden nur auf den Parzellen 1623 (Gemeinschaftspraxis) und Nrn. 1026, 1029, 1030 (Moschee) festgesetzt und zwar für die bestehenden Gebäude ohne Erweiterungsmöglichkeit. Insofern wurde hier der Bestandsschutz gesichert.

Da die Gebäude vor längerer Zeit im Rahmen des § 34 BauGB (Innenbereichsfläche) errichtet wurden, greift hier der Bestandsschutz.

Zu 4:

Durch die Stellungnahme zu 1. - 3. ist nachgewiesen, dass Frau Höppener nicht eingeschränkt oder unangemessen benachteiligt wurde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 12) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Bedenken der Frau Höppener werden gemäß der vorstehenden Begründung zurückgewiesen.

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse - mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 12) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 - Wolfsgasse - wird einschl. der Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

21. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 51 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der o. a. Bauleitplanung wurde in der Zeit vom 17.10.2005 bis 14.11.2005 einschließlich die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Somit kann für den Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51, der Beschluss zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51 erfolgen.

2. **Beschluss des Entwurfes der Änderung Nr. 51 des Flächennutzungsplanes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 13) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 51, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 51, beschlossen.

22. **Bebauungsplan N. 87 - Otto-Hahn-Straße -, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
 2. **Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße - mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 einschließlich die Offenlegung durchgeführt.

Es wurden die folgenden Stellungnahmen vorgebracht:

a) Staatliches Umweltamt

Seitens des Staatlichen Umweltamtes wurden Bedenken hinsichtlich des Aneinandergrenzens von Wohnbebauung der Nordostecke des Plangebietes an einen Parkplatz des Gymnasiums für die Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) erhoben.

Stellungnahme:

Die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich, da zur Nachtzeit nur eine geringfügige Nutzung (vereinzelte Lärmspitzen) des Parkplatzes erfolgt und die Tagwerte problemlos sind. Gemäß Lärmschutzgutachten wird nachgewiesen, dass die Nutzung des Parkplatzes lärmschutztechnisch unproblematisch ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 14) beschloss der Stadtrat einstimmig: Der Rat stellt fest, dass gemäß Lärmschutzgutachten keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

b) Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt -

Es wird gefordert, die Gartenflächen mit 7 ÖE statt 8 ÖE in Ansatz zu bringen.

Stellungnahme:

In Hinsicht auf die Tatsache, dass die ökologischen Ausgleichsflächen in privaten Gärten bzw. auf privaten Grünflächen nicht angelegt werden und die Durchsetzung problematisch ist, sollte der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde zu einer Bewertung mit 7,0 ÖE/m² für die Hausgärten gefolgt werden.

Als Ersatzfläche steht ein Bereich nördlich der Georgstraße zur Verfügung, auf dem die Pflanzung in Kürze erfolgen kann.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 14) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde zur Bewertung der Gartenflächen mit 7 ÖE/m² wird aus den vorstehend genannten Gründen zugestimmt.

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße - mit Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 14) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 - Otto-Hahn-Straße - wird unter Einbeziehung der Beschlüsse 1 a) und 1 b) einschließlich der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

23. Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf -, Stadtteil Baesweiler, - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -

Derzeit ist eine Tendenz festzustellen, wonach versucht wird, in den Kernbereichen des Stadtteiles Baesweiler und in den Mischgebieten des Stadtteiles Setterich Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten etc.) einzurichten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in den unbeplanten Bereichen und die Festsetzungen der Bebauungspläne zu beplanten Bereichen lassen diese als Vergnügungsstätten im Kernbereich allgemein zu, im Mischgebiet in den gewerblich genutzten Bereichen allgemein zu und in den Wohnbereichen im MI ausnahmsweise zu.

Die Stadt Baesweiler hat für Teilbereiche des Kerngebietes (Reyplatz, Kück- und Löffelstraße, Kirchstraße 5 bis 35, Aachener Straße 218 bis 232 und In der Schaf) einfache Bebauungspläne, die den Ausschluss von Spielhallen und anderer Vergnügungsstätten zum Ziel hatten, aufgestellt und in Rechtskraft gesetzt. Diese Festsetzung erfolgte mit dem Ziel der Sicherstellung eines attraktiven Kerngebietes und um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, insbesondere da die Stadt durch erheblichen Bauaufwand und Einbringung von Finanzmitteln die bauliche Aufwertung des Kernbereiches als Geschäftszentrum gefördert hatte.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf - in der Fassung der 5. Änderung hat für den Planbereich folgende Festsetzungen getroffen:

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit dienen, und
- Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Zum Ausschluss von Wettbüros etc. sollten die textlichen Festsetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt werden:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Diese textlichen Festsetzungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung. Die in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt.

Die Forderung des § 1 Abs. 5 BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt.
Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Baugebiet grundsätzlich zulässigen Nutzungen dar. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt. Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar. Der Ausschluss ist räumlich zumutbar beschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einzelne Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 15) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für den im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 6 beigelegt ist, dargestellten Kernbereich (MK) des Stadtteiles Baesweiler wird die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den folgenden textlichen Festsetzungen:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf - festgesetzten Kerngebietes (MK) werden ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Der Bebauungsplan erhält den Titel „Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf -, Änderung Nr. 7“.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

24. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf -

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den o. a. Bereich wurde im Tagesordnungspunkt 23 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 16) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich Kirchstraße Nrn. 1 bis 23, 8 bis 20 und 24 bis 30, Aachener Straße Nrn. 218 bis 232, In der Schaf Nrn. 2 bis 10 (Planbereich der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf -) beschlossen.

**25. Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -,
Stadtteil Baesweiler**

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Derzeit ist eine Tendenz festzustellen, wonach versucht wird, in den Kernbereichen des Stadtteiles Baesweiler und in den Mischgebieten des Stadtteiles Setterich Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten etc.) einzurichten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in den unbeplanten Bereichen und die Festsetzungen der Bebauungspläne zu beplanten Bereichen lassen diese als Vergnügungstätten im Kernbereich allgemein zu, im Mischgebiet in den gewerblich genutzten Bereichen allgemein zu und in den Wohnbereichen im MI ausnahmsweise zu.

Die Stadt Baesweiler hat für Teilbereiche des Kerngebietes (Reyplatz, Kück- und Löffelstraße, Kirchstraße 5 bis 35, Aachener Straße 218 bis 232 und In der Schaf) einfache Bebauungspläne, die den Ausschluss von Spielhallen und anderer Vergnügungstätten zum Ziel hatten, aufgestellt und in Rechtskraft gesetzt. Diese Festsetzung erfolgte mit dem Ziel der Sicherstellung eines attraktiven Kerngebietes und um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, insbesondere da die Stadt durch erheblichen Bauaufwand und Einbringung von Finanzmitteln die bauliche Aufwertung des Kernbereiches als Geschäftszentrum gefördert hatte.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch - in der Fassung der 13. Änderung hat für den Planbereich folgende Festsetzungen getroffen:

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit dienen, und
- Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Zum Ausschluss von Wettbüros etc. sollten die textlichen Festsetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt werden:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Diese textlichen Festsetzungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung. Die in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt. Die Forderung des § 1 Abs. 5 BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Baugebiet grundsätzlich zulässigen Nutzungen dar.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt.

Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar. Der Ausschluss ist räumlich zumutbar beschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einzelne Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 17) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für den im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 8 beigelegt ist, dargestellten Kernbereich (MK) des Stadtteiles Baesweiler wird die Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den folgenden textlichen Festsetzungen:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch - festgesetzten Kerngebietes (MK) werden ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Der Bebauungsplan erhält den Titel „Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 14“.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

26. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den o. a. Bereich wurde im Tagesordnungspunkt 25 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich

wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 18) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der Änderung Nr. 14 des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch - beschlossen.

**27. Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -,
Stadtteil Baesweiler**

Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Derzeit ist eine Tendenz festzustellen, wonach versucht wird, in den Kernbereichen des Stadtteiles Baesweiler und in den Mischgebieten des Stadtteiles Setterich Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten etc.) einzurichten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in den unbepflanzten Bereichen und die Festsetzungen der Bebauungspläne zu bepflanzten Bereichen lassen diese als Vergnügungstätten im Kernbereich allgemein zu, im Mischgebiet in den gewerblich genutzten Bereichen allgemein zu und in den Wohnbereichen im MI ausnahmsweise zu.

Die Stadt Baesweiler hat für Teilbereiche des Kerngebietes (Reyplatz, Kück- und Löffelstraße, Kirchstraße 5 bis 35, Aachener Straße 218 bis 232 und In der Schaf) einfache Bebauungspläne, die den Ausschluss von Spielhallen und anderer Vergnügungstätten zum Ziel hatten, aufgestellt und in Rechtskraft gesetzt. Diese Festsetzung erfolgte mit dem Ziel der Sicherstellung eines attraktiven Kerngebietes und um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, insbesondere da die Stadt durch erheblichen Bauaufwand und Einbringung von Finanzmitteln die bauliche Aufwertung des Kernbereiches als Geschäftszentrum gefördert hatte.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm - in der Fassung der 2. Änderung hat für den Planbereich folgende Festsetzungen getroffen:

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBI. I S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit dienen, und
- Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Zum Ausschluss von Wettbüros etc. sollten die textlichen Festsetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt werden:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Diese textlichen Festsetzungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung. Die in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt. Die Forderung des § 1 Abs. 5 BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Baugebiet grundsätzlich zulässigen Nutzungen dar. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt. Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar. Der Ausschluss ist räumlich zumutbar beschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einzelne Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 19) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für den im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 10 beigelegt ist, dargestellten Kernbereich (MK) des Stadtteiles Baesweiler wird die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den folgenden textlichen Festsetzungen:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm - festgesetzten Kerngebietes (MK) werden ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Der Bebauungsplan erhält den Titel „Bebauungsplan Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3“.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

28. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, Änderung Nr. 3

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den o. a. Bereich wurde im Tagesordnungspunkt 27 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr.18 - Am Feuerwehrturm - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm -, sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 20) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 18 - Am Feuerwehrturm - beschlossen.

29. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz -, Stadtteil Baesweiler, - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -

Derzeit ist eine Tendenz festzustellen, wonach versucht wird, in den Kernbereichen des Stadtteiles Baesweiler und in den Mischgebietsbereichen des Stadtteiles Setterich Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten etc.) einzurichten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in den unbeplanten Bereichen und die Festsetzungen der Bebauungspläne zu beplanten Bereichen lassen diese als Vergnügungsstätten im Kernbereich allgemein zu, im Mischgebiet in den gewerblich genutzten Bereichen allgemein zu und in den Wohnbereichen im MI ausnahmsweise zu.

Die Stadt Baesweiler hat für Teilbereiche des Kerngebietes (Reyplatz, Kück- und Löffelstraße, Kirchstraße 5 bis 35, Aachener Straße 218 bis 232 und In der Schaf) einfache Bebauungspläne, die den Ausschluss von Spielhallen und anderer Vergnügungsstätten zum Ziel hatten, aufgestellt und in Rechtskraft gesetzt. Diese Festsetzung erfolgte mit dem Ziel der Sicherstellung eines attraktiven Kerngebietes und um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, insbesondere da die Stadt durch erheblichen Bauaufwand und Einbringung von Finanzmitteln die bauliche Aufwertung des Kernbereiches als Geschäftszentrum gefördert hatte.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 46E - Reyplatz - in der Fassung der 13. Änderung hat für den Planbereich folgende Festsetzungen getroffen:

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit dienen, und
- Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Zum Ausschluss von Wettbüros etc. sollten die textlichen Festsetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt werden:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Diese textlichen Festsetzungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung. Die in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt. Die Forderung des § 1 Abs. 5 BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Baugebiet grundsätzlich zulässigen Nutzungen dar.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt. Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar. Der Ausschluss ist räumlich zumutbar

beschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einzelne Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 21) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für den im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 12 beigelegt ist, dargestellten Kernbereich (MK) des Stadtteiles Baesweiler wird die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung Nr.1 ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den folgenden textlichen Festsetzungen:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 46E - Reyplatz - festgesetzten Kerngebietes (MK) werden ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Der Bebauungsplan erhält den Titel „Bebauungsplan Nr. 46E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1“.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

30. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz -, Änderung Nr. 1

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den o. a. Bereich wurde im Tagesordnungspunkt 29 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz -, sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 22) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 46 E - Reyplatz - beschlossen.

31. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Stadtteil Baesweiler, - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -

Derzeit ist eine Tendenz festzustellen, wonach versucht wird, in den Kernbereichen des Stadtteiles Baesweiler und in den Mischgebieten des Stadtteiles Setterich Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten etc.) einzurichten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in den unbeplanten Bereichen und die Festsetzungen der Bebauungspläne zu beplanten Bereichen lassen diese als Vergnügungsstätten im Kernbereich allgemein zu, im Mischgebiet in den gewerblich genutzten Bereichen allgemein zu und in den Wohnbereichen im MI ausnahmsweise zu.

Die Stadt Baesweiler hat für Teilbereiche des Kerngebietes (Reyplatz, Kück- und Löffelstraße, Kirchstraße 5 bis 35, Aachener Straße 218 bis 232 und In der Schaf) einfache Bebauungspläne, die den Ausschluss von Spielhallen und anderer Vergnügungsstätten zum Ziel hatten, aufgestellt und in Rechtskraft gesetzt.

Diese Festsetzung erfolgte mit dem Ziel der Sicherstellung eines attraktiven Kerngebietes und um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, insbesondere da die Stadt durch erheblichen Bauaufwand und Einbringung von Finanzmitteln die bauliche Aufwertung des Kernbereiches als Geschäftszentrum gefördert hatte.

Nach der seinerzeit (1990) herrschenden Rechtsauffassung konnte der Ausschluss nur für Teile des Kerngebietes erfolgen, ansonsten musste die Zulässigkeit gewahrt werden. Diese Auffassung wird heute nicht mehr vertreten, sondern der Ausschluss im gesamten Kernbereich wird als zulässig angesehen, soweit im sonstigen Stadtgebiet (MI-Bereiche) Möglichkeiten zur derartigen Nutzung verbleiben.

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 (BGBI. I S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit dienen, und
- Betriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Zum Ausschluss von Wettbüros etc. sollten die textlichen Festsetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes wie folgt ergänzt werden:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen,
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Diese textlichen Festsetzungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung. Die in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt. Die Forderung des § 1 Abs. 5 BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Baugebiet grundsätzlich zulässigen Nutzungen dar.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt. Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar.

Der Ausschluss ist räumlich zumutbar beschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einzelne Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 23) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für den im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 14 beigelegt ist, dargestellten Kernbereich (MK) des Stadtteiles Baesweiler wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) mit den folgenden textlichen Festsetzungen:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - festgesetzten Kerngebietes (MK) werden ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Der Bebauungsplan erhält den Titel „Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -„.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

32. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den o. a. Bereich wurde im Tagesordnungspunkt 31 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 24) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler - beschlossen.

33. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich, - Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -

Derzeit ist eine Tendenz festzustellen, wonach versucht wird, in den Kernbereichen des Stadtteiles Baesweiler und in den Mischgebieten des Stadtteiles Setterich Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten etc.) einzurichten.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in den unbeplanten Bereichen und die Festsetzungen der Bebauungspläne zu beplanten Bereichen lassen diese als Vergnügungsstätten im Kernbereich allgemein zu, im Mischgebiet in den gewerblich genutzten Bereichen allgemein zu und in den Wohnbereichen im MI ausnahmsweise zu.

Für das Mischgebiet entlang der Hauptstraße in Setterich wurden auch im Rahmen des Neuausbaues der Ortsdurchfahrt der B 57 sowie bei Neubebauungen von Grundstücken die Verbesserung in Hinsicht auf städtebauliche Aspekte soweit als möglich durchgesetzt, da das Planungsziel für diesen Bereich die Schaffung und Aufwertung eines hochwertigen Einkaufs- bzw. Dienstleistungsstandortes für den Stadtteil Setterich ist.

Auch die intensiven Bemühungen um die Herstellung einer Ortsumgehung der B 57 beinhalten den Planungswillen, diesen Bereich des Stadtteilzentrums Setterich von Verkehr zu entlasten und nach Abstufung der derzeitigen Bundesstraße zur Stadtstraße das Geschäftszentrum durch weitere städtebauliche Aufwertungen mit hochwertigen Gestaltungselementen zu stärken und weiterzuentwickeln.

Diesem Planungsziel laufen die derzeitigen Anträge auf Zulassung von Wettbüros entgegen.

Zur Stärkung des Geschäftszentrums Setterich wird es erforderlich, den Ausschluss derartiger Nutzungen festzusetzen.

Die Verwaltung schlug daher vor, für den im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 16 beigefügt ist, dargestellten Bereich des MI-Gebietes einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen, der neben der Gebietsabgrenzung nur die Art des Plangebietes und textliche Festsetzungen wie folgt enthält:

„Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich - festgesetzten Mischgebietes (MI) sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeiten dienen,
- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen,
- Betriebe, die auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, und
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden."

Diese textlichen Festsetzungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung. Die in § 1 Abs. 9 BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt. Die Forderung des § 1 Abs. 5 BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Baugebiet grundsätzlich zulässigen Nutzungen dar.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt. Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar. Der Ausschluss ist räumlich zumutbar beschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einzelne Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 25) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für das im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 16 beigelegt ist, dargestellten Mischgebiet (MI) des Stadtteiles Setterich wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) mit den folgenden textlichen Festsetzungen:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich - festgesetzten Mischgebietes (MI) sind unzulässig:

- Spielhallen und ähnliche Betriebe im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeiten dienen,
- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen,
- Betriebe, die auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, und
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Der Bebauungsplan erhält den Titel „Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -“.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 2 BauGB.

34. Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den o. a. Bereich wurde im Tagesordnungspunkt 33 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden

Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 26) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 17 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich - beschlossen.

**35. Bebauungsplan Nr. 60 - Alsdorfer Straße II -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler;
- Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung -**

Die südlich des Plangebietes liegende Parzelle Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 356, ist nach der derzeitigen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - nicht erschlossen und damit nicht zu bewirtschaften.

Es ist daher erforderlich, die Verkehrsfläche in südlicher Richtung bis an die Grenze der vorgenannten Parzelle zu erweitern und in einer Breite von 6,50 m festzusetzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 27) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für die im Anlageplan, der der Originalniederschrift als Anlage 18 beigefügt ist, dargestellte Fläche wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der Verkehrsfläche in südlicher Richtung zur Erschließung des Grundstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 356.

36. Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich südlich der Alsdorfer Straße innerhalb des Bebauungsplanes Nr.60 - Alsdorfer Straße II -

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich südlich der Alsdorfer Straße wurde im Tagesordnungspunkt 35 dieser Sitzung dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II -, sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 28) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 19 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich südlich der Alsdorfer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - beschlossen.

37. Änderung des Stellenplanes 2006

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Es wurde vorgeschlagen, den Stellenplan in folgenden Bereichen zu ändern:

1. Beamtenstellen

1.1 Gehobener Dienst:

Ein Beamter des gehobenen Dienstes (Unterabschnitt 600) wurde mit Ablauf des 31.12.2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Die Versetzung in den Ruhestand ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Die Stelle wurde mittlerweile mit einer tariflich Beschäftigten besetzt. Da auch zukünftig keine Besetzung mit einem Beamten mehr beabsichtigt ist, kann im Bereich des gehobenen Dienstes eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG gestrichen werden.

1.2 Mittlerer Dienst:

- Umwandlung von zwei Stellen von Besoldungsgruppe A 8 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 mD BBesG;
- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 7 BBesG nach Besoldungsgruppe A 8 BBesG.

Die Umwandlung der Stellen ist aufgrund der den Stelleninhabern übertragenen Tätigkeiten gerechtfertigt. Sie erfolgt teilweise auch aufgrund einer kreiseinheitlichen Bewertung der Stellen der ARGE-Mitarbeiter. In diesen Fällen erfolgt auch die Erstattung der Personalkosten von Seiten der Bundesagentur für Arbeit auf der Basis der höheren Besoldungsgruppe.

Durch die vorgenannten Umwandlungen würden die Stellen im mittleren Dienst wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 9 BBesG: 4 Stellen;
- Besoldungsgruppe A 8 BBesG: 1 Stelle.

Insgesamt reduzieren sich die Stellen der Laufbahnbeamten durch die Streichung einer Stelle des gehobenen Dienstes von 35 auf 34 Stellen.

2. Tariflich Beschäftigte:

- Einrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe 8 TVöD bei Unterabschnitt 600. Es handelt sich hierbei um die im Beamtenbereich gestrichene Stelle, die nun von einer tariflich Beschäftigten besetzt wird.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Stellenplan aufgrund vorgenommener Arbeitsplatzbewertungen wie folgt zu ändern:

- Umwandlung einer Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD nach Entgeltgruppe 11 TVöD. Da der Stelleninhaber bislang zusätzlich zu dem Entgelt seiner Entgeltgruppe noch eine Vergütungsgruppenzulage erhalten hat, die zukünftig wegfällt, handelt es sich faktisch nur um die Anhebung um eine Entgeltgruppe.
- Umwandlung von zwei Stellen von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD. Auch hier handelt es sich um eine Stelle einer „ARGE-Mitarbeiterin“. Es gilt das oben Gesagte hinsichtlich der kreiseinheitlichen Bewertung und der Personalkostenerstattung.
- Umwandlung einer Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD.
- Umwandlung einer Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Insgesamt erhöht sich die Zahl der Planstellen im Bereich der tariflich Beschäftigten von bislang 168 auf nun 169 Stellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, den Stellenplan 2006 wie folgt zu ändern:

1. Beamtenbereich:

- Streichung einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG;
- Umwandlung von zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 8 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 mD BBesG;
- Umwandlung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 7 BBesG nach Besoldungsgruppe A 8 BBesG.

2. Im Bereich der tariflich Beschäftigten:

- Einrichtung einer Stelle der Entgeltgruppe 8 TVöD;
- Umwandlung einer Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD nach Entgeltgruppe 11 TVöD.
- Umwandlung von zwei Stellen von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD;
- Umwandlung einer Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD;
- Umwandlung einer Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

38. Anregungen gemäß § 24 GO NRW / § 6 Hauptsatzung**38.1 Antrag auf Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler**

Zwei Eigentümer der Parzellen 271 und 275 haben aufgrund von Grundstücksänderungen beantragt, für ihre erschließungsbeitragspflichtigen Grundstücke durch Änderung des Bebauungsplanes eine Bebauung bzw. eine geänderte Bebauungsmöglichkeit planungsrechtlich festzusetzen.

Auf dem Flurstück Nr. 271 könnte über eine private Erschließungsanlage über die Flurstücke Nrn. 244 und 245 (alle drei in einem Eigentum) so eine Baumöglichkeit für ein eingeschossiges Wohnhaus von ca. 10 x 12,5 m geschaffen werden.

Für das Flurstück 275 könnte eine Aufteilung der bestehenden überbaubaren Fläche von 15,0 x 12,5 m auf zwei überbaubare Flächen von ca. 9 x 12,5 und 9 x 14,0 m geschaffen werden und sodann das ca. 917 m² große Grundstück in zwei Baugrundstücke aufgeteilt werden.

Durch die Änderung der Planung werden zusätzliche Flächen neu versiegelbar. Hierfür ist entsprechender ökologischer Ausgleich durch die Grundstückseigentümer herzustellen bzw. - soweit dies nicht möglich ist - über eine Ersatzzahlung an die Stadt auf stadteigenen Grundstücken herstellen zu lassen. Dies ist noch mit den Eigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde im Detail abzustimmen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten schlug die Verwaltung vor, der Änderung zuzustimmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 29.1) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - im Verfahren nach § 2 BauGB zu ändern.

Die Planung erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Änderung Nr. 2“.

**38.2 Antrag auf Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße -, Stadtteil Baesweiler
Aufstellungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung**

Die Ratsmitglieder Rolf Beckers und Detlef Lindlau erklärten sich für befangen, verließen ihre Plätze und nahmen daher an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil.

Es wird beantragt, den Bebauungsplan Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - in der Form der Änderung Nr. 1 so zu ändern, dass die beiden Wendehämmer und der Grünriegel über die Knappenstraße entfallen sollen.

Stellungnahme:

Nachdem das dreigeschossige Wohngebäude der Knappenstraße 7 nunmehr abgerissen werden soll und an dieser Stelle maximal zweigeschossige Einfamilienhäuser neu errichtet werden sollen, werden die Verkehrsbewegungen in der Knappenstraße stark zurückgehen und somit die Errichtung von zwei Wendehämmern und dem optischen Grünriegel entbehrlich. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

Der Verzicht auf die nicht erforderliche Versiegelung für die beiden Wendehämmer hebt sich gegen die Aufhebung des Grünriegels in ökologischer Hinsicht auf.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - in der Form der Änderung Nr. 1 bleiben bestehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.02.2006, TOP 29.3) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 24 - Drossel-/Feldstraße - so zu ändern, dass die beiden Wendehämmer und der Grünriegel entfallen.

39. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.02.2006 unter Tagesordnungspunkt 9 dem Stadtrat vorgeschlagen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - Stadtteil Oidtweiler einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches als Satzung zu beschließen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II - ist der Originalniederschrift als Anlage 20 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlug die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

Der Stadtrat ist der Beschlussempfehlung des Bau- und Planungsausschusses gefolgt und hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches unter Tagesordnungspunkt 17 dieser Sitzung beschlossen. Daher sind die Grundlagen für die Anordnung und die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens eingehend beraten, sodass es gerechtfertigt ist, dem Stadtrat die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Stadtteil Oidtweiler.

40. Maßnahmen zur Kompensation von Mittelkürzungen im Ausbildungsverkehr (Vorschlag AVV GmbH)

Seit dem Jahre 2004 sind Landes- und Bundesmittel für den Nahverkehr bereits mehrfach deutlich gekürzt worden. Allein im Jahr 2006 werden dem Finanzierungssystem für Bus und Bahn im Bereich des AVV rund 3,8 Millionen € im Vergleich zum Jahre 2003 entzogen.

Aufgrund dieser Entwicklungen und der gleichzeitig weiter steigenden und kaum beeinflussbaren externen Kosten (wie z. B. für Treibstoffe) wurden in den zurückliegenden Jahren die Tarife bereits mehrfach angepasst. Trotz dieser Anpassungen und gleichzeitig massiver Anstrengungen der Verkehrsunternehmen zur Aufwandsreduzierung konnten die bisherigen Mittelkürzungen nicht vollständig kompensiert werden, was zu Erhöhungen der kommunalen Umlagen führte.

Anfang des Jahres 2006 hat nun das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich angekündigt, die Berechnungsbasis für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz zu verändern. Diese Änderungen führen im Bereich des AVV zu einer Mittelkürzung von rund 1,8 Millionen € pro Jahr.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation aller Kommunen und dem AVV kann eine weitere Mehrbelastung von den Kommunen nicht verkraftet werden. Da gleichzeitig weitere Leistungsreduzierungen vor dem Hintergrund der positiven Nachfrageentwicklung als äußerst kontraproduktiv angesehen werden, wurde vonseiten des AVV nach Lösungsansätzen gesucht, um eine möglichst verträgliche Kompensation der Mittelkürzungen zu erwirken.

In einem intensiven Diskussionsprozess mit den Verkehrsunternehmen wurden folgende drei Bausteine entwickelt:

1. Anpassung Selbstzahleranteil bei Schülertickets (Stadt und Kreis Aachen)

Hinsichtlich des Preises der Schülertickets für Selbstzahler schlägt der AVV vor, die Preise ab dem Schuljahresbeginn zum 01.08.2006 über den bereits beschlossenen Preis in Höhe von 17,00 € pro Monat auf 21,00 € pro Monat anzuheben.

Im Vergleich zum Preis einer Monatskarte für Auszubildende (beispielsweise in Aachen 34,50 € pro Monat) oder einer AVV-Gesamtnetzkarte (91,60 € pro Monat), die den Geltungsbereich des Schülertickets abdeckt, ergibt sich auch weiterhin ein erheblicher Preisvorteil gegenüber dem Regeltarif.

Die Stadt Baesweiler wäre von dieser Veränderung nicht betroffen, da im Stadtgebiet Baesweiler keine Schülertickets angeboten werden.

2. Ausweitung des Geltungsbereiches bei Schülerjahreskarten und Erhebung eines Eigenbeitrages (nur für Kommunen ohne Schülerticket relevant)

Nach Auffassung des AVV können Mittelkürzungen von Bund und Land nur über eine stärkere nutzerfinanzierte Tarifstrategie aufgefangen werden. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass nicht bei den allgemeinen Verbundtarifen, sondern nur im Tarifsegment Ausbildungsverkehr eine Anpassung der Tarife über das bereits zum 01.04.2006 beschlossene Maß hinaus erfolgen sollte.

Angesichts der Tatsache, dass infolge der heute bereits bestehenden enormen Belastung der kommunalen Haushalte eine weitere Anhebung der Preise der Schülerjahreskarten ausscheidet, schlägt der AVV vor, den Geltungsbereich der Schülerjahreskarten auf die Start- und Zielkommune auszuweiten und entsprechend dem im Schulgesetz vorgesehenen Möglichkeiten hierfür Eigenbeiträge von den Inhabern von Schülerjahreskarten gestaffelt nach Preisstufen zu erheben. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass diese Nutzergruppe die bisher einzige im AVV ist, die keine Finanzierungsbeiträge für den Nahverkehr leistet.

Der AVV schlägt in Abstimmung mit dem Unternehmensbeirat folgende gestaffelten Eigenbeiträge vor:

Preisstufe	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1 A	3,00 €	3,00 €	0 €
1 B	5,00 €	5,00 €	0 €
2	7,00 €	6,00 €	0 €
3	9,00 €	6,00 €	0 €
4	12,00 €	6,00 €	0 €

Der AVV weist darauf hin, dass das Gelingen der aufgezeigten Lösung einen einvernehmlichen Verfahrensansatz voraussetzt und über eine Rahmenvereinbarung entsprechende Verträge mit den jeweiligen Schulträgern abgeschlossen werden.

Die beschriebene Maßnahme soll ab dem Schuljahresbeginn zum 01.08.2006 umgesetzt werden.

Für Baesweiler ergäbe sich folgende Situation:

Von den 465 betroffenen Schülerjahreskarten-Inhabern fallen 202 in die Preisstufe 1 A, 1 Schüler in die Preisstufe 1 B und 262 Schüler in die Preisstufe 2.

Der Vorschlag des AVV beinhaltet, dass die Schülerjahresfahrkarte in der jeweiligen Preisstufe volle Netzgültigkeit erhält, d. h. die Schulwegbindung und Sperrzeit entfallen, sodass die in der Preisstufe 1 A betroffenen Schüler im gesamten Stadtgebiet Baesweiler den ÖPNV unabhängig von Schulzeiten nutzen können. Die Schülerjahreskarten-Inhaber der Preisstufe 2, die in der Regel außerhalb Baesweilers wohnen, haben in und zu den Nachbarstädten freie Fahrt.

Für das 1. Kind ergäben sich damit 36,00 € pro Jahr an Eigenbeteiligung. Bei den Jahreskarteninhabern der Preisstufe 2 wäre ein Eigenanteil von 84,00 € pro Jahr zu zahlen.

3. Ausschöpfung der 25-%-Regelung bei der Fahrzeugförderung

Die nach § 13 ÖPNV-Gesetz NW zur Verfügung stehenden Fördermittel dürfen voraussichtlich ab dem Jahr 2006 zu 25 % pauschaliert an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet und können dann zur Finanzierung des laufenden Defizits eingesetzt werden. Dies verbessert die Ergebnisse der Unternehmen und führt zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte. Die Quote von 25 % sollte daher - so der Vorschlag des AVV - voll ausgeschöpft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Mittelkürzungen bereits für das Wirtschaftsjahr 2006 voll greifen, die Tarifmaßnahme allerdings frühestens zum 01.08.2006 wirksam wird, ist eine Erhöhung des Fehlbetrages für 2006 unvermeidbar. Darüber hinaus ist auch durch die Überlagerung der drei vorgeschlagenen Maßnahmen nach derzeitiger Übersicht eine vollständige Kompensation der Mittelkürzungen nicht zu erwarten. Nach vorsichtiger Schätzung verbleibt eine Finanzierungslücke von 200.000 bis 300.000 € pro Jahr nach Wirksamwerden der Tarifmaßnahmen.

Der AVV-Beirat der Stadt Aachen hat den für die Stadt relevanten Maßnahmen bereits zugestimmt. Bei einer uneinheitlichen Vorgehensweise in Stadt und Kreis Aachen kann sich gegebenenfalls das Erfordernis einer Sonderumlage im Rahmen der Zweckverbandsumlagen ergeben. Dies würde zwangsläufig zu einer Erhöhung der differenzierten Kreisumlagen führen.

Die Stadt Baesweiler wäre bei Einführung einer Sonderumlage mit ca. 40.000 € (Schätzung AVV GmbH) betroffen.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte nochmals die in der Verwaltungsvorlage ausführlich beschriebene Situation des AVV dar und teilte weiter mit, dass mittlerweile viele Versuche unternommen worden seien, diesen Kürzungen bei den ÖPNV-Mitteln des Bundes und des Landes entgegen zu steuern. Die Verwaltung schlage nunmehr vor, den in der Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt aufgeführten Beschlussvorschlag nicht zu unterstützen.

Bürgermeister Dr. Linkens schlug vor, einen Beschluss dergestalt zu fassen, dass die Stadt Baesweiler sich den Aktionen gegen eine Kürzung der ÖPNV-Mittel des Bundes und des Landes anschließe und die entsprechenden Körperschaften Bund und Land auffordere, von diesen Kürzungen Abstand zu nehmen, um nicht die Fahrgäste, insbesondere die Schüler, höher zu belasten.

SPD-Fraktionsvorsitzender Pehle signalisierte für seine Fraktion die Zustimmung zum von Bürgermeister Dr. Linkens mündlich formulierten Beschlussvorschlag. Er bemerkte zu dem in der Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt ursprünglich aufgeführten Beschlussvorschlag, dass er vonseiten der CDU-Fraktion bereits viel früher erwartet habe, dass diese in der Öffentlichkeit massiv gegen die Kürzungen im Landesbereich gegensteuere.

Gerade während der Landtagswahl im vergangenen Jahr wären die Streichungen der Landesmittel beim ÖPNV eines der Themen auf der Ebene des Rates der Stadt Baesweiler gewesen, die heftig diskutiert worden seien. Der damaligen Landesregierung sei vorgeworfen worden, an der falschen Stelle Mittelkürzungen vorzunehmen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl führte an, dass er mit der Situation, dass die Eltern der Fahrschüler mit höheren Fahrpreisen belastet würden, nicht glücklich sei. Leider habe die CDU-geführte Landesregierung nach der Landtagswahl einen großen Schuldenberg und finanzielle Verhältnisse vorgefunden, die nahezu keinen Handlungsspielraum zulassen.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass sich die SPD- und die CDU-Fraktion solidarisieren sollten. Der Weg, Mittelkürzungen im ÖPNV vorzunehmen, sei zu Zeiten der rot-grünen Landesregierung in Düsseldorf vorgegeben worden. Diese Vorgabe werde jetzt von der neuen Bundesregierung umgesetzt und natürlich auch über die Landesregierung weitergereicht.

Die amtierende Landesregierung belaste durch die Mittelkürzungen den Schülerverkehr noch intensiver, was der falsche Weg sei. Verkehrsverbände, Kommunen und die Region haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, den ÖPNV zu stärken, was durchaus Sinn mache, da es auf einigen Strecken sehr wohl zur Entlastung des Individualverkehrs beitrage.

Andererseits treffen die drastischen Fahrpreiserhöhungen diejenigen, die sie sich am wenigsten leisten können. Daher unterstütze er den Vorschlag des Bürgermeisters, den Beschlussvorschlag auszusetzen und stattdessen eine Resolution an Bund und Land zu verfassen, die zum Inhalt habe, diese Mittelkürzungen nochmals zu überdenken.

Sodann stimmte der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig dem von Bürgermeister Dr. Linkens mündlich vorgetragenen Beschlussvorschlag zu, dass die Stadt Baesweiler sich den Aktionen gegen eine Kürzung der ÖPNV-Mittel des Bundes und des Landes anschließe und Bundes- und Landesregierung auffordert, von diesen Kürzungen Abstand zu nehmen.

41. Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler

Die zurzeit gültige Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler ist seit dem 03.07.2003 in Kraft und hat sich seitdem ohne größere Probleme in der Praxis bewährt.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) ist nunmehr eine Anpassung erforderlich.

Hintergrund für das neue Gesetz sind enorm gestiegene Mengen ausrangierter Elektrogeräte, wovon bisher nur ein geringer Anteil getrennt gesammelt und in Fachbetrieben verwertet wurde. Gerade die sog. "mülltonnengängigen" Elektrogeräte haben in der Vergangenheit zu einem hohen Eintrag von Schadstoffen in kommunale Abfälle geführt.

Dieser Entwicklung will der Gesetzgeber jetzt mit der am 24.3.2006 in Kraft tretenden Verpflichtung im Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) entgegenwirken, in dem er u.a. allen Abfallbesitzern die Pflicht zur getrennten Sammlung und Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten auferlegt.

Eine getrennte Sammlung und Entsorgung von Elektrogeräten innerhalb der Sperrgutabfuhr wird in Baesweiler schon seit 1996 angeboten. Ebenso lange besteht auch die zusätzliche Abgabemöglichkeit für Elektro-Kleingeräte auf dem städt. Recyclinghof. Im § 16 Abs. 4 beinhaltet die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 22.12.1999 in der zurzeit gültigen Fassung jedoch lediglich Hinweise, wie Elektrogeräte, die im Rahmen der Sperrgutabfuhr abgeholt werden sollen, bereit zu stellen sind. Die Trennung war also bisher mangels gesetzlicher Regelung freiwillig, d.h. sie basierte allein auf der Einsicht und dem Umweltbewusstsein der Bevölkerung.

Die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler soll nun die Vorgaben des ElektroG umsetzen. So wird in § 14 Abs. 10 verbindlich geregelt, dass Elektro(nik)geräte nicht über die Hausmülltonne oder andere Abfallbehälter entsorgt werden dürfen. Ferner werden die verschiedenen Sammelstellen für Baesweiler Bürger aufgezeigt. Das heißt, für alle Elektro(nik)geräte wird weiterhin die Abholung im Rahmen der Sperrgutabfuhr angeboten. Zusätzlich besteht jedoch auch die Möglichkeit der kostenlosen Selbstanlieferung auf der Zentraldeponie des Kreises Aachen in Alsdorf-Warden. Auch die Abgabe von kleinen Elektro(nik)geräten (wie Toaster, Föhn, Bohrmaschine etc.) wird weiterhin auf dem städt. Recyclinghof möglich sein. Zusätzlich können solche Elektro(nik)-Klein-Geräte aber auch bürgernah während der vierteljährlich stattfindenden Termine an den jeweiligen Standorten am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Eine tabellarische Gegenüberstellung von Textpassagen des alten wie des neuen Satzungstextes mit den geplanten Änderungen und Ergänzungen sowie einer kurzen Begründung ist der Originalniederschrift als Anlage 21 beigefügt. Außerdem wird der Satzungstext an einigen markierten Stellen den Praxiserfahrungen der Vergangenheit bzw. redaktionell angepasst.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler in der Form, die der Originalniederschrift als Anlage 22 beigefügt ist.

42. Mitteilungen der Verwaltung

1. Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass die Verwaltung bei der Energie- und Wasserversorgung GmbH angefragt habe, wie die Standfestigkeit der Strommasten im Stadtgebiet bei extremen Wetterbedingungen sei. Anlass war, dass im Münsterland unwetterbedingt viele Strommasten umgeknickt seien.
Die EWW GmbH habe nunmehr mitgeteilt, dass im Gebiet der Stadt Baesweiler sämtliche Mittelspannungsleitungen und mehr als 99 % aller Niederspannungsleitungen erdverlegt seien. Die noch vorhandenen Maste sind Beton- bzw. Holzmaste, die regelmäßig überprüft würden. Daher werde die Gefahr, dass die Strommasten bei Unwettern umknicken könnten, verneint.
2. Bürgermeister Dr. Linkens teilte weiterhin mit, dass der örtlichen Tagespresse entnommen werden konnte, dass gegen den niederländischen Nobelpreisträger Peter Debye Vorwürfe dergestalt erhoben worden seien, dass er möglicherweise mit den Nationalsozialisten zusammengearbeitet habe. Diese Vorwürfe seien durch das Erscheinen eines Buches des Historikers Sybe Izaak Rispens ausgelöst worden. Internetrecherchen zufolge konnte herausgefunden werden, dass Peter Debye in der Zeit von 1935 und 1940 Direktor des Deutschen Kaiser-Wilhelm-Instituts für Physik gewesen sei. Gleichzeitig sei er Vorsitzender der Deutschen Physikalischen Gesellschaft geworden, in dessen Eigenschaft er in Anlehnung an die „Nürnberger Gesetze“ 1938 allen Juden den Austritt aus der Gesellschaft nahe gelegt habe.

Die Verwaltung habe nunmehr die Technische Hochschule in Aachen gebeten, umfassende Auskünfte zu erteilen. Inzwischen habe sich die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. gemeldet. Diese weise den Vorwurf gegen Peter Debye zurück.

Die Verwaltung warte jedoch die Erklärung von der TH Aachen ab und werde, wenn auch nur der geringste Verdacht gegen Peter Debye bestehe, vorschlagen, die nach ihm benannte Straße umzubenennen.
Die Verwaltung werde unaufgefordert darauf zurückkommen.

43. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen von Ratsmitgliedern gestellt.

44. Fragestunde für Einwohner

Auf Anfrage von Herrn Dinslaken hinsichtlich des Schülertickets zu Tagesordnungspunkt 40 erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass sich die Frage zunächst erübrige, da eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgesetzt worden sei.

Bürgermeister Dr. Linkens schloss sodann den öffentlichen Teil der Sitzung und lud die Presse, die Ortsvorsteher und alle Bürger im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil der Sitzung in den Sitzungssaal ein, da voraussichtlich ein Ergebnis zu dem Tagesordnungspunkt 52 - Personalangelegenheiten - bekannt zu machen sei.